

Satzung Schulförderverein

§1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Schulförderverein der Regionalen Schule mit Grundschule Schwaan e.V.“

Er hat seinen Sitz in 18258 Schwaan

Der Verein ist unter der Nummer VR 10244 in das Vereinsregister Rostock eingetragen.

§2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung und Bildung der Schüler der Regionalen Schule mit Grundschule Schwaan durch verstärkte Zusammenarbeit zwischen Eltern, Schülern, ehemaligen Schülern, Lehrern, Firmen und interessierten Bürgern.

Der Verein nimmt eine wichtige Gelenkfunktion wahr, indem er die Schule mit ihrem Umfeld verbindet und damit die Öffnung der Schule nach außen erleichtert.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- die Stärkung des Interesses und die Mitwirkung der Öffentlichkeit an schulischer Erziehung und Bildung
- die Organisation von Gemeinschaftsveranstaltungen
- die finanzielle Unterstützung schulischer Aktivitäten und Projekte aus erworbenen Mitgliedsbeiträgen und Spenden

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

Der Verein hält sich überparteilich und überkonfessionell.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

§3 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die den Zweck des Vereins unterstützen.

Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen.

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt zum Ende eines jeden Kalenderjahres, durch Ausschluss oder durch Tod oder durch Auflösung des Vereins.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Vor der Beschlussfassung muss dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme gegeben werden.

Alle Mitglieder ab dem vollendeten 14. Lebensjahr haben Stimmrecht in der MV.

Es wird ein Mitgliedsbeitrag von jährlich 24,00 € erhoben.

§4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§6 Die Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung (MV) findet einmal im Jahr statt, spätestens jedoch drei Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres.

Unter Bekanntgabe der Tagesordnung sind alle Mitglieder spätestens zwei Wochen vorher schriftlich einzuladen. Änderungen der Tagesordnung und Anträge sind spätestens eine Woche vor der Sitzung beim Vorstand einzureichen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann beim Vorstand einberufen werden, wenn die Belange des Vereins dies erfordern.

Der Vorstand muss eine MV einberufen, wenn mindestens 25% der Mitglieder dies verlangen; es sollen dabei die Gründe angegeben werden.

Die außerordentliche MV hat die gleichen Rechte und Aufgaben wie die ordentliche MV.

Die MV wählt aus ihrer Mitte eine(-n) Versammlungsleiter(-in).

Jede ordnungsgemäß einberufene MV ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Aufgaben der MV:

- Entgegennahme der Rechenschaftsberichte
- Wahl des Vorstandes
- Wahl der Kassenprüfer(-innen)
- Genehmigung der Jahresrechnung
- Entlastung des Vorstandes
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- Beschlussfassung zur Satzung des Vereins
- Beschlussfassung über Auflösung des Vereins

Über Beschlüsse der MV ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom/von der Schriftführer(-in) und vom/von der Versammlungsleiter(-in) zu unterzeichnen ist.

Bei Satzungsänderung ist eine 2/3 Mehrheit, bei Auflösung des Vereins eine 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Sonstige Beschlüsse der MV und des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. (Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen)

Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handzeichen oder per Akklamation. Wenn eines der anwesenden Mitglieder dies verlangt, muss geheim abgestimmt werden.

§7 Der Vorstand

Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- Vorsitzende(-r)
- Stellvertretende(-r)
- Schriftführer(-in)
- Kassierer(-in)

Bei Stimmgleichheit bei Abstimmungen im Vorstand entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Nach Ablauf seiner Amtszeit bleibt er bis zur Neuwahl im Amt.

Der/die Schulleiter(-in), der/die Bürgermeister(-in) sowie Vertreter der Schulkonferenz können nach Einladung beratend an den Sitzungen des Vorstandes teilnehmen.

§8 Kassenprüfer

Über die Jahresmitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer für die Dauer von 2 Jahren zu wählen.

Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahres festzustellen und die Mitgliederversammlung über das Ergebnis zu unterrichten.

§9 Vermögen

Alle Mitglieder des Vereins arbeiten ehrenamtlich und erhalten für ihre Tätigkeit keine Zuwendungen aus Vereinsmitteln.

Niemand darf durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Tatsächliche Aufwendungen für Tätigkeiten im Auftrag des Vereins können erstattet werden.

§10 Gerichtliche und außergerichtliche Vertretung

Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins erfolgt durch mindestens zwei Vorstandsmitglieder.

§11 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines satzungsgemäßen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an den Schulträger, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke der Regionalen Schule mit Grundschule Schwaan zu verwenden hat.

Vorstehender Satzungsinhalt wurde von der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 07.06.2012 beschlossen.